

## **Niederschrift**

## **Samtgemeinde Hesel**

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XII/SGR/03)** am Dienstag,  
21.06.2022 in 26835 Holtland, **Schulstraße 19 (Dorfgemeinschaftshaus Holtland)**

Beginn: 20:04 Uhr, Ende: 22:03 Uhr

### **Anwesenheit:**

#### **Vorsitz**

Holger Kleihauer  
Melanie Nonte

#### **stimmberechtigte Mitglieder**

Johannes Ackermann  
Johann Aleschus  
Anita Berghaus  
Thomas Bohlen  
Erwin Burlager  
Gerd Dählmann  
Tobias Duin  
Ingo Groß  
Arno Hillrichs  
Bernhard Janssen  
Hans-Hermann Joachim  
Erwin Köster  
Dieter Nagel  
Andreas Rademacher  
Nicole Rosch  
Manfred Schlömp  
Edgar Uden  
Uwe Themann

#### **Von der Verwaltung**

Joachim Duin

### **Entschuldigt fehlen:**

#### **stimmberechtigte Mitglieder**

Jan Boelsems  
Gerd Fecht  
Harald Freudenberg  
Karl-Heinz Groß  
Adolf Junker  
Johannes Poppen  
Regina de Riese  
Nico Rosch



Frau Berghaus bittet um Aufnahme in die Niederschrift, dass der Samtgemeinderatsvorsitzende den Vorsitz abgeben muss, wenn er selbst zur Sache sprechen möchte.

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann gesteht ein, dass es versäumt wurde das Benehmen mit dem Samtgemeinderatsvorsitzenden herzustellen. Da es sich nach § 59 NKomVG jedoch nur um ein Benehmen und nicht um ein Einvernehmen handelt, spricht nichts gegen die ordnungsgemäße Ladung der Sitzung. Trotzdem gelobt er Besserung für die Zukunft.

Sodann stellt Samtgemeinderatsvorsitzender Holger Kleihauer die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

### **3 Feststellung der Tagesordnung**

Herr Themann verlegt den Tagesordnungspunkt 12 „Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Firrel“ nach vorne. Dieser wird unter dem Tagesordnungspunkt 5 behandelt.

Gegen die vorliegende Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Kleihauer stellt die Tagesordnung in vorliegender Form fest.

### **4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 15.03.2022**

#### **Sitzungsverlauf:**

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 15.03.2022 wird genehmigt.

### **5 Feststellung des Sitzverlustes des Samtgemeinderatmitgliedes Nico Rosch**

**Vorlage: SG/2022/047**

#### **Sachverhalt:**

Samtgemeinderatsmitglieder verlieren nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG ihren Sitz im Samtgemeinderat u.a. durch schriftliche Verzichtserklärung.

Herr Nico Rosch hat mit Schreiben vom 24.05.2022 seinen Verzicht auf das Mandat im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel zum erklärt. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Sitzverlust gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG vor.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG hat der Samtgemeinderat zu Beginn seiner nächsten Sitzung festzustellen, ob die Voraussetzungen für einen Sitzverlust vorliegen. Dabei ist dem Betroffenen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Beschlussfassung des Samtgemeinderates ist konstitutiv für den Sitzverlust, so dass eine nachrückende Person ihren Sitz im Samtgemeinderat erst nach Beschluss über den Sitzverlust einnehmen kann (§ 51 Satz 2 NKomVG). Wer Ersatzperson ist, regeln die §§ 38, 44 NKWG. Herr Nico Rosch wurde durch Listenwahl gewählt, es rückt Herr Edgar Uden nach. Herr Uden hat erklärt, dass er das Mandat annimmt.

Die Wahlleitung konnte gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 NKWG die Feststellung über den Ersatz von Samtgemeinderatsmitgliedern treffen, weil Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestanden.

**Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (19 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust des Samtgemeinderatsmitgliedes Nico Rosch gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG vorliegen.

**6 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des nachrückenden Samtgemeinderatsmitgliedes**

**Sachverhalt:**

Die Verpflichtung der Abgeordneten erfolgt grundsätzlich gemäß § 60 NKomVG in der ersten Sitzung des Rates nach der Wahl. Sofern Abgeordnete nachrücken, erfolgt die Verpflichtung zu Beginn der ersten Sitzung an der sie teilnehmen.

Der Ratsherr Edgar Uden ist für den Ratsherren Nico Rosch nach dessen Verzicht auf das Mandat als Mitglied im Samtgemeinderat nachgerückt und daher in dieser Sitzung zu verpflichten.

**Sitzungsverlauf:**

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann verpflichtet das Ratsmitglied Edgar Uden gemäß § 60 NKomVG förmlich, seine Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Er wird darüber hinaus gemäß § 43 NKomVG über die, nach den §§ 40-42 NKomVG, obliegenden Pflichten belehrt. Zu diesen Pflichten zählen nach § 40 NKomVG die Amtsschwiegenheit, nach § 41 das Mitwirkungsverbot und nach § 42 das sogenannte Vertretungsverbot.

**7 Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Firrel**

**Vorlage: SG/2022/042**

**Sachverhalt:**

Die Amtszeit von Herrn Thorsten Dirks als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Firrel endet am 21.06.2022. In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Firrel vom 13.05.2022 wurde Herr Thorsten Dirks als Ortsbrandmeister für eine weitere Amtszeit von 6 Jahren vorgeschlagen. Gegen eine Übernahme in das Ehrenbeamtenverhältnis bestehen keine Bedenken.

Nach Rücksprache mit dem Gemeindebrandmeister ändert sich der Stichtag für Ernennungen ab sofort zum Stichtag 01.07. des jeweiligen Jahres, somit enden die Amtszeiten jeweils zum 30.06. des Jahres. Bisher fanden die Jahreshauptversammlungen, auf denen die Wahlen stattfinden, immer Januar bis März statt. Somit erfolgte eine Ernennung erst später zum 01.01. Ein Wechsel auf den Stichtag 01.07. wird daher als besser umsetzbar angesehen.

### Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (20 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### Beschluss:

Herr Thorsten Dirks wird, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters, mit Wirkung vom 01.07.2022 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit bis zum 30.06.2028 zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel - Ortsfeuerwehr Firrel ernannt.

## **8 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses**

Herr Themann berichtet über folgende Angelegenheiten und Entscheidungen des Samtgemeindeausschusses:

### Umbauarbeiten Krippe Hesel

Die Planungsleistungen zum Umbau der Krippe Hesel wurden zum Angebotspreis von ca. 88.500 Euro vergeben. Die Planungen zum Bau einer neuen Kita mit 2 Krippen und einer Kitagruppe im Raum Holtland/Brinkum sollen angeschoben werden. Auch sollen perspektivisch die Möglichkeiten zur Errichtung eines Waldkindergartens oder Spielkreises beim Gut Stikelkamp geprüft werden.

Ein Zuschuss an die Andreaskirchengemeinde zur Abdeckung des Defizits in Höhe von ca. 10.000 Euro aus dem Jahr 2021 und Übernahme von weiterer Defizite in Höhe von max. 10.000 Euro jährlich mit der Verpflichtung der Aufrechterhaltung ihrer Spielkreise bis mindestens zum Kita-Jahr 23/24 wurden beschlossen. Durch diese finanzielle Überstützung soll die Fortführung der Arbeit der Spielkreise gesichert werden. Gleichzeitig führt dies zu einer Entlastung der gestiegenen Nachfragesituation, die nicht mehr in allen Fällen befriedigt werden kann.

### Anschaffung von mobilen Lüftungsgeräten

Im zweiten Vergabeanlauf konnten für 191.000 Euro insgesamt 53 Geräte in den KITAs und Schulen beschafft und aufgestellt werden. Diese Geräte sind bereits im Einsatz.

### Schwimmbad

Der SGA hat beschlossen, die Hubbodenvariante zu verändern und zwar soll jetzt ein Vertikalspindelhubboden entsprechend der fachlichen Empfehlungen verbaut werden.

Die Ausschreibung läuft und wir warten auf die positive Stellungnahme, damit der Auftrag erteilt werden kann. Die neue Kostenschätzung für diese Sanierungsmaßnahmen liegt aktuell bei ca. 1,5 Millionen.

### Rathaussaal

Inzwischen wurden 30 Konferenzstühle und Besucherstühle angeschafft. Die Klapptische befinden sich in der Anlieferung. Das Auftragsvolumen beträgt 22.700 Euro.

### Klärwerk

Die Bauhauptarbeiten zur Errichtung eines Schwarz-Weiß-Bereichs in einer Größenordnung von 117.500 Euro wurden vergeben, ebenso Heizungs, Sanitär- und Lüftungsarbeiten für 42.000 Euro, Elektroarbeiten für ca. 30.000 Euro und die Laborausstattung für ca. 25.500 Euro.

#### Gesundheitsbewusster Arbeitsgeber

Wir haben nach Beschlussfassung durch den SGA eine Vereinbarung mit der Firma Hansefit geschlossen um den Beschäftigten hier eine Möglichkeit zu geben, sich aktiv gesundheitsfördernd zu betätigen. Dieses Angebot gilt für die eigenen Beschäftigten, aber genauso für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden, also hier im Dienst der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden aus Politik, Feuerwehr, Lesenester. Also für den gesamten Bereich, den wir dort mit einbeziehen wollen, um auch das Ehrenamt dadurch entsprechend zu würdigen.

#### Sportförderung

Hinsichtlich Sportförderung hat der Samtgemeindeausschuss, vorbehaltlich der Verabschiedung der Kalkulation zu den Schwimmbadgebühren entschieden, eine Förderung der Schwimmaktivitäten des Schwimmvereins Hesel e.V. von 30 Euro je Übungsstunde im Heseler Bad anteilig seiner Mitglieder aus der Samtgemeinde Hesel vorzunehmen. Auch die Schwimmgrundausbildung durch den Schwimmbadträger soll in Höhe von 5 Euro je Übungsstunde gefördert werden. Alle Beschlüsse sind vorbehaltlich der Entscheidung, die heute noch getroffen werden muss.

#### Personal

Zur Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes konnten wir Michael Tunder am 1. Juni einstellen, befristet auf 2 Jahre. Ich denke, wir werden ihn auch noch in diesem Rahmen hier kennenlernen. Er hat sich im SGA kurz vorgestellt und wird sicherlich dann sehr eng auch mit dem entsprechenden Fachausschuss zusammenarbeiten.

Hinsichtlich Jugendpflege/Jugendhaus konnten wir Stella Klenzendorf einstellen, die seit gestern ihren Dienst aufgenommen hat. Dagegen haben wir weiterhin eine sehr angespannte Situation im Reinigungsdienst, da müssen wir uns neue Wege überlegen, wie wir diese personellen Lücken stopfen können. Auch haben wir einen hohen Krankenstand im Rathaus, insbesondere im Sozialamt, wo zeitweise sämtliche Hauptsachbearbeiter\*innen plötzlich ausgefallen waren.

#### Wanderweg

Heute fand eine Begehung der neuen Ausbauabschnitte statt. Dabei haben wir uns besonders die Betonplatten angeschaut. Mussten dabei feststellen, dass die Verlegung sehr schwierig ist, gleichzeitig auch Stöße bei den Übergängen durch die teilweise nicht gleichmäßig geformten Platten nicht zu vermeiden sind. Nur zu einem kleinen Teil lassen sich diese Unebenheiten durch eine Nachjustierung der Platten verbessern. Letztlich lassen sich negative Erscheinungen aufgrund der Kompromisslösungen leider nicht vermeiden. Die Fragen nach Alternativen wurden auch zum wiederholten Mal gestellt, die kann ich aber immer nicht erkennen, weil wir hier besondere Rahmenbedingungen beachten müssen.

## LNB

Die Leitung an der Autobahn berührt die Gemeinden Holtland und Brinkum. Da gab es eine entsprechende Information in der Vergangenheit.

## Feuerwehr

Aus dem Bereich der Feuerwehren ist zu vermelden, dass der Gemeindebrandmeister auf eine weitere Kandidatur verzichtet. Morgen trifft sich die Runde der Ortsbrandmeister und der Stellvertreter und will einen Nachfolger vorschlagen.

## **9 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten**

Es liegen keine Einwohnerfragen zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten vor.

## **10 Umbesetzung von Samtgemeinderatsausschüssen und sonstigen Gremien**

**Vorlage: SG/2022/048**

### **Sachverhalt:**

Herr Nico Rosch hat mit Schreiben vom 24.05.2022 den Verzicht auf sein Mandat im Samtgemeinderat erklärt. Die Feststellung des Sitzverlustes durch den Samtgemeinderat ist zu Beginn der Sitzung am 21.06.2022 vorgesehen. Die hierdurch frei werdenden Sitze in den Samtgemeinderatsausschüssen werden auf Vorschlag der Gruppe Gemeinsam für Hesel neu besetzt.

### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (20 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Der Samtgemeinderat beruft folgende Samtgemeinderatsmitglieder als Nachfolge für Herrn Nico Rosch in folgende Gremien:

#### **Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung**

Edgar Uden (stv. Fachausschussvorsitz)

#### **Ausschuss für Hoch- und Tiefbau**

Edgar Uden

#### **Beirat des Kindergartens Neukamperfehn**

Edgar Uden

#### **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Bund zur Förderung der Landespflege - Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover**

Edgar Uden (Stellvertretung)

## **11 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 27.10.2020**

**Vorlage: SG/2022/039**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund von Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel zum 01.07.2022 erforderlich.

Anzupassen sind die Regelungen der Hauptsatzung über die Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen in § 8.

Die Samtgemeinde Hesel sowie ihre Mitgliedsgemeinden verkünden ihre Satzungen gem. § 11 NKomVG bislang durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer. Aufgrund der Änderungen des NKomVG ist nunmehr die Verkündung u.a. in einem gedruckten oder einem elektronischen Amtsblatt möglich. Der Landkreis Leer hat seine Hauptsatzung entsprechend geändert und wird sein gedrucktes Amtsblatt zum 01.07.2022 einstellen und künftig ein elektronisches Amtsblatt ausgeben.

Verwaltungsintern wurde der Aufwand für die Verkündungen besprochen. Die Aufbereitung der Satzungen für die Verkündung und Abstimmung mit der Redaktion des Landkreises Leer verursacht einen ungefähr gleich hohen zeitlichen Aufwand wie die Ausgabe eines eigenen elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Hesel. Für die Verkündung im Amtsblatt des Landkreises werden jedoch zusätzlich Gebühren erhoben. Im Jahr 2020 lagen diese bei ca. 4.750 Euro. Im Falle der Ausgabe eines eigenen Amtsblattes könnte dies unabhängiger von starren Terminen und somit flexibler erfolgen. Die technischen Voraussetzungen für ein eigenes elektronisches Amtsblatt sind bereits jetzt gegeben.

Zur Vereinfachung der Arbeitsprozesse sowie aus wirtschaftlichen Gründen wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen für die Samtgemeinde Hesel ein eigenes elektronisches Amtsblatt auszugeben. Den Mitgliedsgemeinden sollen die Verkündungen kostenfrei ermöglicht werden.

Im Rahmen einer Umfrage unter den Mitgliedsgemeinden haben sich alle einheitlich für eine künftige Verkündung ihrer Satzungen und Bekanntmachungen in einem elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel ausgesprochen.

Durch die Neuregelung kann der bisherige § 8 der Hauptsatzung wesentlich entschlackt werden. Die Regelungen für Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe sind durch die „sonstigen“ Bekanntmachungen in Absatz 2 erfasst.

### **Sitzungsverlauf:**

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (20 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022





Herr Johannes Ackermann beantragt die beabsichtigte Erhöhung auf die vorsitzenden Personen der Samtgemeinderatsausschüsse zu erweitern.

Nach ausgiebiger Beratung lässt Samtgemeinderatsvorsitzender Holger Kleihauer über den Antrag von Herrn Hans-Hermann Joachim der CDU-Fraktion abstimmen. Sodann ergeht mehrheitlich (12 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

In § 2 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der oder die Vorsitzende des Samtgemeinderates erhält abweichend hiervon ein Sitzungsgeld von 70,00 Euro je Sitzung des Samtgemeinderates.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Hesel, 21.06.2022

**Samtgemeinde Hesel  
Samtgemeindebürgermeister  
Uwe Themann**

**Sitzungsverlauf:**

Eine Abstimmung über den Antrag von Herrn Ackermann erübrigt sich damit.

### **13 Neufassung der Kindertagesstättenbenutzungssatzung**

**Vorlage: SG/2022/043**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der nicht mehr aktuellen Inhalte und Regelungen der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten ist eine neue Neufassung notwendig.

Die Rechtsgrundlage für die Satzungen hat sich verändert. Die „Niedersächsische Gemeindeordnung“ wurde abgelöst durch das „Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz“, sodass die Inhalte des NKomVG nunmehr maßgebend sind. Ferner gilt seit dem 07.07.2021 das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Die noch gültige und in die Jahre gekommene Fassung ist ausschließlich auf den Bereich der Ü3-Kinder, also Kindergarten, ausgelegt. Die neuen Betreuungsformen und -zeiten insbesondere Form von U3 – Kindern (Krippen) werden nun mit aufgeführt.

Weiterhin ist in der neuen Fassung das „Aufnahme- und Anmeldeverfahren“ durch ein Punktesystem mit der landkreisweiten Anmeldefrist neu aufgenommen worden. Bei der Gestaltung des Punktesystems haben sich die Leitungen der Kindertagesstätten an den bestehenden und bewährten Regelungen der ev.-luth. Kindertagesstätte Holtland orientiert und die Bewertungen für einer einheitliche Verfahrensweise im gesamten Samtgemeindegebiet miteinander und aufeinander abgestimmt.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der Einrichtungen wurden die Regelungen für die Beiträge bzw. das Kuratorium angepasst.

#### **Sitzungsverlauf:**

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (20 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

**Satzung der Samtgemeinde Hesel  
über die Benutzung der Kindertagesstätten  
(Kindertagesstättenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der in §§ 5, 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Hesel betreibt ihre Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern einschließlich der Förderung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten. Maßgeblich für Gestaltung der Arbeit in den Kindertagesstätten sind der gesetzliche Auftrag gem. § 22 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 2 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie die jeweilige Konzeption der Kindertagesstätten.
- (3) Die Nutzung der Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr als Kostenbeitrag er-

hoben. Die Höhe der öffentlichen-rechtlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach der Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung der Samtgemeinde Hesel in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

## **§ 3**

### **Betreuungsangebote, Betreuungsumfang, Öffnungszeiten**

- (1) Die Samtgemeinde Hesel bietet in ihren Kindertagesstätten folgende Gruppen an:
  - a) Krippengruppe (§ 6 Abs. 2 NKiTaG):  
Betreuung von Vollendung des ersten Lebensjahres bei Aufnahme bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten bei Ablauf des Kindergartenjahres.
  - b) Kindergartengruppe (§ 6 Abs. 3 NKiTaG):  
Betreuung von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.
  - c) altersübergreifende Gruppe:
  - d) Betreuung von der Vollendung des dreißigsten Lebensmonats (2,5 Jahre) bis zur Einschulung.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Samtgemeinde Hesel festgesetzt.
- (3) Sofern die Betreuung in der Kinderkrippe bis mindestens 14 Uhr erfolgt, wird ein Mittagstisch angeboten, an dem die Teilnahme verpflichtend ist.
- (4) Der Betreuungsumfang umfasst die Kernzeit und die Randzeiten. Beides ist entsprechend des jeweiligen Angebotes in der Kindertagesstätte wählbar. Die Nutzung der Randzeiten ist nur möglich, wenn beide Elternteile bzw. Alleinerziehende berufstätig sind und mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Für die angegebenen Sachverhalte sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

## **§ 4**

### **Aufnahmekriterien**

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufgenommen, die gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertagesstätten haben. Die Zahl der verfügbaren Plätze richtet sich nach dem NKiTaG und der daraus folgenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (2) Die Kindertagesstätten stehen vorrangig Kindern zur Verfügung, die ihren Lebensmittelpunkt in der Samtgemeinde Hesel haben.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte.

## **§ 5**

### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes ist bei der Samtgemeinde Hesel durch die Sorgeberechtigten über das Online-Anmeldeverfahren im Sinne des § 3 der Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung durchzuführen. Der Zugang wird über die Internetseite der Samtgemeindeverwaltung bereitgestellt.
- (2) Die Anmeldung zum 01.08. ist im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02. des Kalenderjahres, in dem das Kindergartenjahr beginnt, vorzunehmen.
- (3) Die freien Plätze werden nach folgenden Kriterien durch Bewertungspunkte vergeben:
  - a) Einzugsgebiet (Einrichtungsabhängig); 50 Punkte für Haupteinzugsgebiet bzw. 25 Punkte für das übrige Samtgemeindegebiet (einschließlich Holtland und Brinkum)
    - Kindergarten Hesel: Haupteinzugsgebiet ist Hesel (ohne OT Beningafehn), Firrel und Schwerinsdorf

- Kindergarten Neukamperfehn: Haupteinzugsgebiet ist Neukamperfehn und Hesel (nur OT Beningafehn)
  - Kinderkrippen: Samtgemeindegebiet = 50 Punkte
- b) Monatsalter des Kindes; pro Monat 1 Punkt (Stichtag 01.08.)
- c) Geschwisterkind in der gleichen Kindertagesstätte; 30 Punkte
- d) alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung; 20 + 20 Punkte (Staffelung nach Wochenarbeitszeit)
- bis 10 Stunden: 4 Punkte
  - 11 bis 20 Stunden: 8 Punkte
  - 21 bis 30 Stunden: 12 Punkte
  - 31 bis 35 Stunden: 16 Punkte
  - ab 36 Stunden: 20 Punkte
- e) Eltern beide berufstätig bzw. in Ausbildung; 40 Punkte (20 je Elternteil, Staffelung nach Wochenarbeitszeit)
- bis 10 Stunden: 4 Punkte
  - 11 bis 20 Stunden: 8 Punkte
  - 21 bis 30 Stunden: 12 Punkte
  - 31 bis 35 Stunden: 16 Punkte
  - ab 36 Stunden: 20 Punkte
- (4) Für die angegebenen Sachverhalte sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Fehlen erforderliche Nachweise, werden entsprechend keine Bewertungspunkte berücksichtigt.

## § 6

### Begrenzung des Aufnahmerechts und Ausschluss

- (1) Die Samtgemeinde Hesel kann Kinder von der Aufnahme oder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, und zwar
- a) wenn das Kind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten zeigt,
  - b) wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
  - c) wenn die Betreuung des Kindes aus unzumutbaren hygienischen Gründen nicht möglich ist,
  - d) wenn das Kind innerhalb von drei Monaten überwiegend die Kindertagesstätte nicht besucht und die Gründe nicht in der Person des Kindes liegen,
  - e) wenn die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten verstoßen,
  - f) wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Sorgeberechtigten so erheblich gestört ist, dass eine weitere Betreuung des Kindes auch nach Hinzuziehung einer neutralen Beratungsstelle (z. B. Kreisjugendamt) nicht mehr möglich ist.
- Ferner nimmt die Samtgemeinde Hesel Kinder nicht auf oder schließt sie vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte aus, wenn für diese kein ausreichender Impfschutz gegen Masern nach § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz nachgewiesen wird.
- (2) Die allgemeinen gesundheitlichen Vorschriften über die Aufnahme von Kindern sind maßgebend.
- (3) Die Leitung der Kindertagesstätte ist berechtigt, bei der Erstaufnahme des Kindes, einen schriftlichen Nachweis darüber zu fordern, dass ein vollständiger ausreichender Impfschutz des Kindes gegen Masern besteht.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Samtgemeinde Hesel.

## § 7

### **Änderung des Betreuungsumfangs, Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Eine Änderung des zeitlichen Betreuungsumfangs innerhalb der Kindertagesstätte ist möglich, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Betreuung in der Kindertagesstätte endet mit Ablauf des mit der verbindlichen Anmeldung beschiedenen Zeitraums oder durch vorzeitige Abmeldung des Kindes.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung kann während des Kindergartenjahres nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. des Kindergartenjahres erfolgen. Die Abmeldung ist an die Leitung der Kindertagesstätte zu richten.
- (4) Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder eines sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.

## § 8

### **Aufsichtspflicht**

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder rechtzeitig zu den festgelegten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich ausschließlich auf die vereinbarte Betreuungszeit.
- (3) Die Kinder müssen von den Sorgeberechtigten oder von einer von ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.

## § 9

### **Erkrankungen, Fehltage**

- (1) Kann ein Kind die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen nicht besuchen, so ist die jeweilige Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Erkrankung, bei dem Kind oder innerhalb der Familie, insbesondere nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten. Darüber hinaus sind die Sorgeberechtigten des Kindes zur sofortigen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte über Art und voraussichtlichen Dauer der Erkrankung verpflichtet. Hierzu zählen folgende Erkrankungen:  
Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Skabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken, Verlausung, infektiöser Gastroenteritis (Norovirus).
- (3) Chronische Erkrankungen sind gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte anzugeben.
- (4) Bei einer akuten Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.
- (5) Die Genesung des Kindes ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dieser muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und der Besuch der Kindertagesstätte unbedenklich ist. Die Kosten für diese Bescheinigung gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.
- (6) Kann ein Kind die Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen nicht besuchen, soll der Leitung der Kindertagesstätte innerhalb von drei Tagen der Grund für das Fernbleiben mitgeteilt werden.

## **§ 10 Schließzeiten**

- (1) Schließzeiten sind möglich und werden jeweils im Vorfeld von der Leitung der Kindertagesstätte bekanntgegeben (z.B. Ferienzeiten, Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an Fort- und Weiterbildungstagen, Reinigungstage sowie Personalversammlungen). In den Sommerferien kann die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden.
- (2) Außerdem sind Schließzeiten aus unabwendbaren und nicht von der Samtgemeinde Hesel zu vertretenden Gründen möglich, wenn die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt werden kann. Hierzu zählt insbesondere die Schließung der Kindertagesstätte bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz, bei Erkrankung des pädagogischen Fachpersonals sowie bei Arbeitsniederlegung der Beschäftigten (Streik). Die Samtgemeinde Hesel wird Schließzeiten aus den vorgenannten Gründen rechtzeitig ankündigen, sofern dies möglich ist.

## **§ 11 Haftung**

Die Samtgemeinde Hesel haftet nicht für den Verlust, Diebstahl und/oder Beschädigung von Kleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Für jede Kindertagesstätte wird gemäß § 12 NKiTaG ein Beirat gebildet.
- (2) Dem Beirat gehören eine Person als Vertretung der Eltern, eine Person als Vertretung der Fach- und Betreuungskräfte, ein Mitglied des Samtgemeinderates und der Samtgemeindebürgermeister an. Für alle, die dem Beirat angehören, ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Geschäftsordnung des Samtgemeinderates ist gemäß § 72 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (5) Der Beirat ist nach § 16 Abs. 4 NKiTaG bei wichtigen Entscheidungen einzubeziehen. Dies gilt insbesondere bei
  - a) der Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts,
  - b) die Errichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,
  - c) Änderung des Betreuungsangebotes,
  - d) Festlegung der Gruppengrößen,
  - e) Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - f) sowie bei Änderung der Öffnungs- und Betreuungszeiten.
- (6) Entscheidungen des Beirates haben empfehlenden Charakter. Samtgemeindeausschuss und Samtgemeinderat sind nicht an die Empfehlung gebunden.

## **§ 13 Kuratorium**

- (1) Für den Kindergarten Hesel wird zur Wahrnehmung des Interesses der Ev.-luth. Kirchengemeinde ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium nimmt die Aufgabe des Beirates nach § 16 NKiTaG wahr.
- (2) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Beirates sowie einer weiteren Person, die die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel durch Einbringung der christlichen Werte vertritt. Diese, sowie eine weitere Person zum Zwecke der Stellvertretung, sind vom Kirchenvorstand zu benennen.
- (3) § 12 Abs. 3 bis 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hesel tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten zum einen die „Satzungen der Samtgemeinde Hesel über die Benutzung eines Kindergartens in Hesel“ vom 01.01.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2007 und die „Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Unterhaltung und Benutzung eines Kindergartens in Neukamperfehn“ vom 01.01.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2007 außer Kraft.

Hesel, 21.06.2022

**Samtgemeinde Hesel**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
**Uwe Themann**

**14 Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (2022-02)**

**Vorlage: SG/2022/034**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf die Samtgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet grundsätzlich der Samtgemeinderat. In § 26 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung sind die Zuständigkeiten modifiziert worden. Danach entscheidet der Samtgemeindebürgermeister über die Annahme von Zuwendungen bis zum einem Wert von 100,00 €. Der Samtgemeinderat kann dem Samtgemeindeausschuss die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu höchsten 2.000,00 € übertragen. Hierzu gibt es eine entsprechende Entscheidung des Samtgemeinderates Hesel vom 22.06.2010.

In der Zeit vom 23.02.2022 bis 27.05.2022 wurde folgende Zuwendung eingeworben und entgegengenommen über deren Annahme der Samtgemeindeausschuss zu entscheiden hat:

**23007/36503 Kindergarten Neukamperfehn**

<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einzelspende</b>	<b>Kettenspende</b>
Förderverein Groten und Lüttjen N-Fehn e. V., 26835 Hesel, Sandwieke 41	Sachspende – Holzspielhaus	3.740,00 €	

Vorbehaltlich der Annahme dieser Zuwendung werden für den Aufbau dieses Holzspielhauses Kosten in Höhe von 2.400 Euro entstehen, diese sind durch den Zuwendungsnehmer zu tragen.

**23000/21103 Grundschule Neukamperfehn**

<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einzelspende</b>	<b>Kettenspende</b>
Frau Gaby Feldmeyer, 26789 Leer, Borkumer Straße 3	Sachspende – Rutsche	2.331,00 €	

Vorbehaltlich der Annahme dieser Zuwendung werden für den Aufbau dieser Rutsche Kosten in Höhe von 1.700 Euro entstehen, diese sind durch den Zuwendungsnehmer zu tragen.



## 23009/36504 Kinderkrippe „Lüttje Nüst“

Zuwendungsgeber	Bezeichnung	Einzelspende	Kettenspende
Förderverein Kindertagesstätten Hesel e.V, 26835 Hesel, Akazienstraße 1	Sachspende – Wasserspielanlage	2.219,40 €	

Vorbehaltlich der Annahme dieser Zuwendung werden für den Aufbau dieser Wasserspielanlage Kosten in Höhe von 1.000 Euro entstehen, diese sind durch den Zuwendungsnehmer zu tragen.

Erfolgen innerhalb eines Haushaltsjahres durch einen Zuwendungsgeber mehrere Spenden, so sind diese als Kettenspende zu kumulieren.

Die entgegengenommenen Zuwendungen sind ausschließlich für die Erledigung von Aufgaben der Samtgemeinde Hesel gegeben worden.

Gegen die Annahme der Zuwendung bestehen keine Bedenken.

### **Sitzungsverlauf:**

Herr Hans-Hermann Joachim bittet darum, dass einzeln über die Annahme der Zuwendungen abgestimmt wird.

Sodann ergeht einstimmig (20 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Die Samtgemeinde nimmt die Zuwendung Sachspende – Holzspielhaus des Förderverein Groten und Lüttjen N-Fehn e. V. gem. § 111 Abs. 7 NKomVG an.

### **Sitzungsverlauf:**

Sodann ergeht einstimmig (20 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Die Samtgemeinde nimmt die Zuwendung Sachspende – Rutsche der Frau Gaby Feldmeier gem. § 111 Abs. 7 NKomVG an.

### **Sitzungsverlauf:**

Nach umfassender Aussprache ergeht einstimmig (19 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Die Samtgemeinde nimmt die Zuwendung Sachspende – Wasserspielanlage des Förderverein Kindertagesstätten Hesel e.V. gem. § 111 Abs. 7 NKomVG an.

## 15 Neufassung der Entgeltsatzung für das Schwimmbad Hesel

**Vorlage: SG/2022/036**

### Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel betreibt seit Jahrzehnten in Hesel das Schwimmbad am Rüschenweg. Das Schwimmbad dient vorrangig dazu den Kindern und Jugendlichen als Lehrschwimmbecken eine Möglichkeit zu bieten wohnortnah das Schwimmen zu erlernen. Neben unseren eigenen Grundschulen nutzen auch die Oberschule Kloster Barthe und inzwischen auch weitere Schulen aus den anliegenden Nachbarkommunen das Schwimmbad. Darüber hinaus wird das Schwimmbad zu diesem Zweck und zur Ausübung des Schwimmsports auch dem ansässigen Schwimmverein Hesel e.V. zur Verfügung gestellt. Auch der Schwimmverein Großefehn hat feste Nutzzeiten.

In den letzten Jahren konnte ebenfalls ein breites Angebot an Schwimmkursen und Aqua-Fitness-Kursen zur Förderung der Gesundheit etabliert werden. Ferner bietet eine Physiopraxis Reha-Kurse an. Als weitere Nutzung kommt die Überlassung des Schwimmbades an Tauchvereine zu Ausbildungszwecken in Betracht.

Das Schwimmbad Hesel ist als sogenannter Regiebetrieb innerhalb der Samtgemeindeverwaltung organisiert. Der Regiebetrieb ist grundsätzlich eine Organisationsform kommunaler (wirtschaftlicher) Betätigung ohne eigene Rechts- und Parteifähigkeit. Im Unterschied zum Eigenbetrieb bleibt der Regiebetrieb Teil der unmittelbaren Verwaltung. Der Regiebetrieb ist damit strikt dem kommunalen Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen unterworfen. Einnahmen und Ausgaben sowie Kredite des Regiebetriebes sind vollständig in den Haushalt der jeweiligen Kommune einzubeziehen. Damit gilt für Regiebetriebe auch das haushaltsrechtliche Gesamtdeckungsprinzip: erzielte Erlöse verbleiben nicht bei der konkreten Verwaltungsaufgabe, sondern können jedwedem Haushaltszweck zugeführt werden.

Der Betrieb des Schwimmbades ist ein Zuschussgeschäft. In den vergangenen Jahren ergaben sich folgende Abschlüsse des Produkts:

2019	=	-72.017,42 Euro
2018	=	-47.482,52 Euro
2017	=	-109.617,79 Euro
2026	=	-41.541,48 Euro
2015	=	-104.127,37 Euro
2014	=	-133.319,67 Euro

Für die Nutzung des Schwimmbades werden auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schwimmhalle in Hesel vom 09.04.1984, zuletzt geändert am 22.06.2005, privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind daher nicht anzuwenden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG). Bei der Nutzung durch Gruppen erfolgt eine Abrechnung mit dem Verein bzw. Träger. Für die Nutzung des öffentlichen Badens haben die Nutzenden vor Ort im Schwimmbad bzw. vorab im Internet eine Eintrittskarte zu erwerben. Die Teilnahme an den angebotenen Kursen (Schwimmkurse und Aqua-Fitness-Kurse) ist ausschließlich durch eine Buchung über das Internet möglich.

Da das Aufkommen der Entgelte den Betrag von 9.600 Euro jährlich überschreitet, ist die Zuständigkeit des Samtgemeinderates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG gegeben. Nach § 10 Abs. 1 NKomVG ist eine Regelung der Entgelte durch eine Satzung möglich.

Bislang werden für die Gruppennutzungen pauschal 30 Euro je Zeitstunde und für das öffentliche Baden 2 Euro (10er-Karte = 15 Euro) für Erwachsene sowie 1 Euro (10er-Karte = 8 Euro) für Kinder und Jugendliche als Tagespreis erhoben. Die Entgelte für die Schwimmkurse und Aqua-Fitnesskurse variieren je nach Dauer des Kursangebots und liegen zwischen 25,00 Euro und 60,00 Euro.

Angesichts der anstehenden Investitionen in das Schwimmbad und der Absagen an einer finanziellen Beteiligung insbesondere auch durch die Nachbarkommunen, wurde die Samtgemeindeverwaltung aufgefordert, die seit Jahren nicht angepassten Entgelte auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen.

Hierzu wurde durch den Fachbereich 3 Finanzen und Vermögen eine Entgeltkalkulation für das Jahr 2022 erstellt. Basis für die Kostenstruktur ist das abgeschlossene Rechnungsjahr 2019, welches als „normales“ Jahr ohne Betriebsschließungen wg. Auswirkungen der Corona-Pandemie bzw. der anstehenden Sanierung angenommen werden kann. Die Werte wurden entsprechend der Preisentwicklung angepasst.

Im Rahmen der Kalkulation wurden drei Endkostenstellen gebildet. Dies sind:

- Bad-Überlassung (an Gruppen für den Lehrschwimmbetrieb, die Schwimmausbildung, den Sport und die Gesundheitsförderung)
- Kurs-Nutzung (für die Angebote der Samtgemeinde an einzelne Personen für den Erwerb der Schwimmfähigkeiten sowie Gesundheitsförderung)
- Öffentliches Schwimmen (für die individuelle Nutzung durch Menschen zur Gesundheitsförderung und zur sportlichen Betätigung).

Auf die Endkostenstelle **Bad-Überlassung** wurden in der Kalkulation insgesamt 91.214,70 Euro verrechnet. Ausgehend von einer jährlichen Nutzung von 1.857,5 Stunden ergibt sich ein kostendeckendes Entgelt von 62,89 Euro je Zeitstunde. Verwaltungsseitig wird hier eine Anpassung des Entgelts zur Kostendeckung empfohlen.

Auf die Endkostenstelle **Kurs-Nutzung** wurden in der Kalkulation insgesamt 64.476,20 Euro verrechnet. Ausgehend von einer jährlichen Nutzung von 684,5 Kurseinheiten ergibt sich ein kostendeckendes Entgelt von 8,26 Euro je Kurseinheit/Teilnehmer für Schwimmkurse und 7,52 Euro je Kurseinheit/Teilnehmer für Aqua-Fitness-Kurse. Verwaltungsseitig wird hier eine Anpassung der Entgelte zur Kostendeckung empfohlen.

Auf die Endkostenstelle **Öffentliches Schwimmen** wurden in der Kalkulation insgesamt 69.496,42 Euro verrechnet. Ausgehend von einer jährlichen Nutzung durch 5.785 Erwachsene, 3.791 Kinder und Jugendliche sowie 101 Menschen, welche nur die Duschen nutzen, würden sich unter Berücksichtigung der bisherigen Äquivalenz (Karten für Kinder und Jugendliche liegen bei 50% der Erwachsenen) kostendeckende Entgelte von 10,44 Euro je Tagesnutzung (Erwachsene) und 5,22 Euro je Tagesnutzung (Kinder und Jugendliche) sowie Nutzung durch duschende Personen ergeben.

Eine Durchsetzung dieser kostendeckenden Preise ist am Markt nicht möglich. Zum Vergleich werden nachfolgend die aktuellen Preise einiger umliegender Bäder aufgelistet:

<b>Schwimmbad</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder/Jugendliche</b>
ClinerQuelle, Carolinensiel	5,00 Euro	3,50 Euro
DanGastQuellbad, Dangast	5,70 Euro	2,80 Euro
DeBaalje, Aurich	5,50 Euro	3,50 Euro
Frieslandtherme, Wangerland	4,00 Euro	2,50 Euro
Hallenbad, Bad Zwischenahn	2,00 Euro	1,00 Euro

Hallenbad, Wiesmoor	3,50 Euro	2,00 Euro
Hössenbad, Westerstede	3,00 Euro	1,50 Euro
Mölenland-Bad, Bunde	2,50 Euro	1,50 Euro
OceanWave, Norden	7,50 Euro	5,50 Euro
Udo-Solick Bad, Pewsum	3,00 Euro	2,00 Euro
Plytje, Leer	5,00 Euro	2,50 Euro

Zu beachten ist, dass die Regelungen zu Kindern und Jugendlichen nicht überall einheitlich sind und für den Vergleich soweit vorhanden die Preise für Kurzzeitnutzungen herangezogen wurden, da eine Tagesnutzung im Schwimmbad Hesel aufgrund des eingeschränkten Angebotes nicht möglich ist.

Verwaltungsseitig wird eine Kostendeckung von 1/3 durch die Entgelte für das öffentliche Baden vorgeschlagen. Es würden sich dann folgende Entgelte ergeben: 3 Euro für Erwachsene und 1,50 Euro für Kinder und Jugendliche. Die Vergünstigung durch 10er-Karten sollte aufgegeben werden.

Da die vorhandene Satzung aus dem Jahr 1984 teilweise unterschiedliche Begriffe des Abgabenrechts vermischt ist eine Neufassung vorgesehen.

An dieser Stelle wird lediglich die betriebswirtschaftliche Seite nüchtern betrachtet. Die Aspekte des Sports, der Sportförderung sowie soziale Gesichtspunkte werden in einer gesonderten Beratung über den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales dem Samtgemeindevorschuss vorgelegt.

#### **Sitzungsverlauf:**

Sodann ergeht einstimmig (20 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

##### **1. Billigung der Entgeltkalkulation für das Schwimmbad 2022**

Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Entgeltkalkulation für die Kostenstelle 24104, den Kostenträger 42404 „Lehrschwimmbekken Hesel“ vom 19.05.2022 zur Ermittlung der Entgelte und die Empfehlung zur Anpassung der Entgelte.

2. Die Kalkulation der Entgelte für das öffentliche Schwimmen soll künftig mit einer Zielgröße von ca. 1/3 Kostendeckung erfolgen.

##### **3. Neufassung der Entgeltsatzung**

Der Rat der Samtgemeinde Hesel beschließt die folgende Entgeltsatzung

#### **Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel (Schwimmbadentgeltsatzung)**

##### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Samtgemeinde Hesel erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Schwimmbades Hesel privatrechtliche Benutzungsentgelte.

## § 2

### Art und Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung des Schwimmbades (ohne Bereitstellung einer Aufsicht) an die Grundschulen der Samtgemeinde Hesel, andere Schulträger, Vereine und Verbände sowie übrige Personen und Institutionen für Gruppennutzungen zum Zwecke der Schwimmausbildung, zur Ausübung des Schwimm- und Tauchsports, zur Förderung der Gesundheit und ähnlich dienenden Zwecken wird ein Entgelt in Höhe von 62,89 Euro je Zeitzunde erhoben.
  - (2) Für die von der Samtgemeinde Hesel angebotenen Kurse werden je Teilnehmer folgende Entgelte erhoben:
    - a) Schwimmkurse 8,26 Euro pro Kurseinheit
    - b) Aqua-Fitnesskurse 7,52 Euro pro Kurseinheit
  - (3) Für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten werden als Tagespreis folgende Entgelte erhoben:
    - a) Erwachsene Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 Euro
    - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 Euro
- Für Dauernutzer ist eine Ermäßigung in Form von 10er-Karten möglich. Hierfür werden folgende Entgelte erhoben:
- a) Erwachsene Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 15,00 Euro
  - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 8,00 Euro
- (2) Für die alleinige Nutzung der Duschen während der öffentlichen Badezeiten wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 Euro erhoben.

## § 3

### Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig für die Entgelte nach § 2 Abs. 1 sind die Samtgemeinde Hesel für die Schulen in ihrer Trägerschaft, die anderen Schulträger, bzw. die Vereine und Verbände sowie übrige Personen und Institutionen, welche die Gruppennutzung beantragt haben.
- (2) Für die übrigen Entgelte sind die jeweiligen Benutzer\*innen selbst zahlungspflichtig.

## § 4

### Fälligkeit

- (1) Die Entgelte nach § 2 Abs. 1 für die Überlassung des Schwimmbades für Gruppennutzungen werden von der Samtgemeinde nachträglich quartalsweise in Rechnung gestellt. Sie sind am 14. Tag nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Entgelte nach § 2 Abs. 2 für die Nutzung der Kursangebote der Samtgemeinde sind im Zuge der Buchung des jeweiligen Angebotes über den Online-shop der Samtgemeinde Hesel unter [shop.hesel.de](http://shop.hesel.de) im Voraus zu entrichten. Sie werden bei Absage des Kurses durch die Samtgemeinde ganz oder teilweise erstattet. Erstattungen aus Gründen, welche die Nutzenden zu vertreten haben, erfolgen nicht.
- (3) Die Entgelte nach § 2 Abs. 3 und 4 für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten sowie die alleinige Nutzung der Duschen zu diesen Zeiten sind im Voraus bei Betreten des Schwimmbades fällig. Sie werden gegen Lösung einer Benutzerkarte (Eintrittskarte) bzw. durch Buchung über den Onlineshop erhoben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Hesel, 22.06.2022

**Samtgemeinde Hesel**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
**Uwe Themann**

**16 Anträge**

**16.1 Antrag der Gemeinsam für Hesel-Gruppe über die Ergänzung des Finanzausschusses mit den Personalangelegenheiten der Samtgemeinde Hesel zum neuen Finanz- und Personalausschuss**

**Vorlage: SG/2022/050**

**Sitzungsverlauf:**

Die stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende Melanie Nonte übernimmt die Sitzungsleitung.

Herr Kleihauer spricht sich für den Antrag seiner Gruppe aus und beantragt die entsprechende Abstimmung.

Herr Hans-Hermann Joachim teilt mit dass seine CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf sehe und beantragt daher eine Vertagung der Angelegenheit.

Sodann lässt Frau Nonte zunächst über den Antrag von Herrn Kleihauer abstimmen. Der Antrag findet keine ausreichende Zustimmung (4 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung) und ist damit angelehnt.

Anschließend lässt Frau Nonte über den Antrag von Herrn Hans-Hermann Joachim abstimmen. Dieser Antrag wird mit 9 Ja-Stimmen zu 11 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

**17 Anfragen**

Frau Nonte übergibt die Sitzungsleitung zurück an Herrn Kleihauer.

Die vorliegenden Anfragen werden abschließend beantwortet.

**18 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde**

Die Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten werden abschließend beantwortet.

**Anmerkung der Protokollführung:**

*Fragen und Antworten im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gehören nicht zum wesentlichen Inhalt eines Protokolls nach § 68 Satz 1 NKomVG und sind daher nicht zu protokollieren.*

## 19 Schließung der Sitzung

Herr Kleihauer bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 22:03 Uhr.

Samtgemeindebürgermeister

Protokollführer(in)

---

Uwe Themann

---

Joachim Duin